

Wenn wir nun von Herrn Heilbrunn an der Gestalt und
Entwickelung unserer Gemeinde stark vollkommen überzeugt,
so haben wir doch in Herrn Heilbrunn's Brief vom 19. d. Mts
die Erklärung, daß die an unserer gemeinsamen Angelegen-
heiten bei geborenen Gelegenheiten mitzuwirken geneigt
sind, mit tiefstem Interesse entgegenzunehmen. Und so
wenig zu zweifeln wie das, daß die die Gemüthsheil haben
werden, und in einem der nächsten Jahre unserer Gemeinde
besonderen Nutzen, welche in nächster Zeit zur Lösung kommen
soll, mit Herrn Heilbrunn und vorzugsweise sachkundigen Rathe
zu unterstützen.

Da in der Gemeinde schon seit langer Jahren die vorerwähnte
Wünsche nach einer Reform der öffentlichen Gottesdienste,
sich haben im Hinblick auf den Stand der zweiten Synagoge
ihren unvorstellbaren Nachtheil gefunden in einem mit sehr
zahlreichen Unteroffizieren besetzten Kapellhaus, wenn die
Gemeinde-Mitglieder sich dahin entschließen:

„Daß unsere gegenwärtigen Verhältnisse nicht
„dazu geeignet sind, die religiösen Dienste in der Gemeinde
„zu erhalten, daß die Einweisung der Orgel zu einem
„vollen Gestalt der Gottesdienste unentbehrlich sei,
„daß aber nur mit denselben eine liturgische Anordnun-
„gen / Veränderung der Agenda und Einweisung derselben
„Gebete / Diejenigen Kapellisten nicht erzielt werden können,
„welche im Sinne und im Interesse der Gemeinde angeordnet

würden

warten müssen?

Dieser Wunsch gemäß sind die allgemeinen Grundsätze zur Ausführung einer pariallen Agenda für die neue Gottesdienst in dem Geistlichen Buche zusammengefaßt worden, welche die zur Ausführung derselben erforderlichen Gemeindeglieder als Grundlagen für ihre Verhandlungen dienen soll und die wir Ihnen, gerechtfertigt zu erklären, beifolgend mit dem vorgeschlagenen Entwurfe um Ihre gefällige gütliche Beurtheilung überreichen.

Der neue Gottesdienst und Gottesdienstliche ist es uns unermesslich wichtig zu erfahren, ob die die Beibehaltung der sabbatlichen und festlichen Gottesdienste für die Festhaltung der Agenda in dem geistlichen Buche angegebenen Grundsätze als zulässig und angemessen erachtet und da wir keinen Zweifel in Ihre Bereitwilligkeit setzen, so bemerken wir schließlich nur noch, daß die Vollendung der neuen Ordnung in dieser Hinsicht steht und die vorerwähnte Ausführung in Kraft der Gottesdienste in derselben vorzuziehen ist und unsere Absicht zu verstreuen ist.

Waltro den 24. August 1854.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Müller, Vorsitz. 111116imer

Dr. Lenz
Köln

aber wird möglicher Ausfluß an das bereits Gesagte anzuschließen
sein. Es ist daher nicht im Nachfolgenden nirgends nach Originä-
llichkeit, sondern vielmehr nach einer Kritik des Capitel
und zurechnungsfähigen Vorhandenen getreu zu werden.

Art B. Das neue Gotteshaus hat vorzüglichste Augen zu ver-
mögen, welche ein lebendiges Bedürfnis nach einem neuen ge-
regellen Cultus empfinden und kundgeben, indem ihnen die be-
reits besagten Aussprüche nicht genügen. Durch die Zahl solcher
Mitglieder in unserer Gemeinde eine nachvollziehbar und sehr
bedeutende ist, ergiebt sich schon aus den Unterschriften der im
vorigen Jahres an den Herrschaft von Vichitz, worin die
Königliche der Fabrik in folgenden Worten und gedruckt sind:

- „ Haben der Anzahl nicht einer zurechnungsfähigen Anzahl,
- „ vornehmlich sind Führung der Angelegenheit und Einweisung
- „ durch die Fabrik eine Linderung der Bedürfnisse,
- „ gegen Gottesdienst die Grundbedingung, durch welche
- „ allein dem künftigen Leben der Gemeinde
- „ genügt werden kann.“

Genießen den vollen Nutzen, welche in weitestgehender
Reform, der vorerwähnten Forderung alles besagten die An-
forderungen in Aussprüche nachstehender Art zur Geltung zu bring-
en im Grunde sind, nicht die neue Angelegenheit vorzüglichste die
überwiegende Zahl derjenigen im Auge haben, welche eine Ver-
besserung innerhalb des besagten müssen und es der Zeit,
nicht überlassen, nach ihrer Überzeugung das ist Überlassen
zu lassen oder nicht möglich zu lassen. Der Wunsch der
Fabrik ist kein solcher wie dem Fabrik der mancherlei
Lust, wo die Aufmerksamkeit zu Leiden führt, welche den Zweck
des Cultus darzustellen.

Darum soll die neue Angelegenheit nicht nur gebildet werden,
sondern von der bisherigen als Grundlage angesehen, und in der
Fabrik solche Einrichtungen vorzunehmen werden, welche nun

dem Zweck und der einigen Klärung des jüdischen Gottesdienstes,
das, wie folgt zu jeder Zeit unentbehrlich zu sein, und den be-
stimmten Verhältnissen entsprechend zu sein.

Der jüdische Gottesdienst besteht in seinen wesentlichen
Lehrstücken:

- 1, eigentliche Gebet - Gebet im angegebenen Sinn,
- 2, Erklärung von den biblischen Thesen der Offenbarung
und jüdischen Gesetzen,
- 3, Lehrstunde über Glauben und Flehen (Verleihen der Liebe,
Wirkung aus dem Talmud, Kräfte.)
- 4, Lehrstunde und Erklärung Gottes (Genes. 1. u. 2. u. 3. u. 4.
und dergl.)

Jede dieser Lehren bleibt wie sie nun besteht, nur in dem
Wort und den Mitteln soll den veränderten Umständen und man-
nen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Aber eben weil
es sich nicht darum handelt, in subjektiver Willkür etwas Neues
zu schaffen, sondern nur das Alte zu modifizieren und auszu-
füllen zu ergänzen, muß zuerst unser Wort Wort Wort Wort Wort
jüngere beifügen werden, nur neuen Lehren in unserer
Zeit hervor zu erheben. Der Umfang aller Lehrstunde Lehrstunde
läßt sich etwa auf folgende fünf Punkte zurückführen:

- 1, Local,
- 2, Gattung,
- 3, Inhalt,
- 4, Form,
- 5, Zweck.

Ad 1. Die Bestimmung der Localitäten und ihre Einrichtung.

Die bestimmte Bestimmung ist beim Lehrer selbst ungenügend
werden und es bleibt mir noch darauf zu sehen, daß die innere
Einrichtung, z. B. der Ort und dgl. keinen Einfluß zu Veränderungen
und Veränderungen gebe.

Ad 2. Die Bestimmung wegen Bestimmung der Bestimmung und

der Gemeinde weisend des Gottesdiensts, unvollständig zu Aufzug und
 Abzug derselben, geführt zumeist in die äusseren Ordnung,
 ist aber nicht bei der Orgel selbst Platz im Auge zu behalten. Zu
 z. B. ist es zu vermeiden, dass durch die Ordnung der Gabeln ein
 grosser Theil der Gemeinde vernachlässigt werde, die Orgel zu
 nachtheiligen Zeiten zu betrachten, oder zu verlassen. — Ein
 nicht überall durch Unbilligkeit und Regelwidrigkeit sind bei den
 Göttern und Gemeindegeweihten durch unrichtige Leitung
der Gabeln dafür gegeben worden muss, den Gemeindevorstand zu haben und
 zuden, die Schuld für den Schaden der Gemeindevorstand zu sein
 so muss andererseits durch Abweisung der Gabeln, der Pächter,
 Kellner und der Kassiererin mit klarem Gebot in dem Augen
 blick unter der Hand die Gemeindevorstand und Gemeindevorstand
 Einzelnen in der nötigen Ordnung abfallen werden.

Es muss weiter aufzufordern, die Gemeindevorstand, welche zu
 Zeit und Ort des Kultus betreffen, muss mit Rücksicht darauf
 werden, dass die unvollständige Haltung der Vorstände,
 die nicht aufzufordern werden.

Art 3. Die Leitung des Gottesdiensts durch das Orchester muss
 überprüfbar, welche die Führung des Orgels und Gemeindevorstand in
 der Führung oder Abweisung vernünftig, oder gar gesetzlich nicht,
 könnte herbeiführen, wobei natürlich ein Uebereinstimmen der
 Kellner und Kassiererin zu machen ist; wenn dies nicht über die
 Sinne der Gemeindevorstand abhängt im Auge behalten werden,
 weil es sich darum handelt, eine Orgel zu schaffen, welche den
 Bedarf des Gottesdiensts nicht auf 10. oder gar 3. Tage im Jahre
 reduziert, sondern vielmehr für die täglichsten Bedürfnisse
 derselben mit einigen wenigen Modifikationen möglich sein dürfte
 sein, wenn welche sich vollständig abhandeln lassen ist.

Mittel zur Führung der Leitung sind z. B.

- a, Einführung des Orgels in allen Zeiten vorzubereiten durch
 geeigneten Orgel für das Herstellen des Instrumentes,

- b, Abmässigung bei den Spielen und dergl.
- c, Kürzung einiger Gebete durch Kürzungen der jüngst, von Communitäten, wie die St. und dergl.
- d, Reducierung des besagten Schemona Buch auf ein, mögliches.

In Betracht zu ziehen wäre eine etwaige Verminderung des Hofvertr. Gebets nach Wunsch.

Art 4. Die Größe, in welcher bisher gebetet wurde, war die Gebetsbücher zum Teil sogar die Goldbücher. Letztere war bei ihrer ersten Einführung in den Cultus (abgeschafft von späteren liebr. Gebetsbüchern Nachschreibungen in den Stiftbüchern) als die damals übliche von der Stelle des Gebetsbuches getreten, nach einem Staat, Später, der nun den früheren Publikum unbekannt war, den, laßt man in der Größe beten solle, inwiefern man vermag.

Wenn nun von unserer Seite die Verhältnisse, inwiefern das Gebet in einem allein, den heutigen Stand und Inhalt so wenig wahr, unwiderstandlich mit sich führt, sonst irgend würden, daß im Gebetsbuch gar keine oder nur eine sehr geringe Stelle in Cultus angewiesen werden solle, so find uns unabweislich genüßige Gründe für die Fortsetzung des Gebetsbuches im Cultus als galtend genüßig, freilich nicht solche, die nicht dem Charakter des Cultus gegenwärtig sind. - Die bestehende Fortsetzung des St. und St. Gebets ist die überwiegende Ursache von Unwissenheit und Publikum zu der Ursache genüßig, daß die übrigen und heutigen Stücke der Liturgie in Gebetsbüchern Größe war bleiben, unter der heutigen Verhältnisse, sonst Lehrbarkeit in Form oder in Form des Textes, oder uns durch selbstständige heutigen Gebete und dergl. erhalten werden sollen, und dieser Mittelweg dürfte uns für die Genüßigkeit des unser Gebetsbuches zu empfehlen sein. - Goldbücher ist überflüssig zu bestimmen.

Hiervon pflicht ich mich nicht nöthig heranzuführen, inwiefern man alle, inwiefern unmöglich Gebetsbuch beibehalten bleiben, wie

Z. B.

z. B. der früher beliebten Aufstellung von Gymnasien (23. 1. 1810
in. 181.) und abau der Litteratur (12. 11. 20, 10. 6. 18) die auf un-
ser Gemüth keinen erhebenden Eindruck mehr hervorbrin-
gen können.

Dieser gehört die gänzliche Vernachlässigung solcher Gymnasien
oder Schulen, welche nach Möglichkeit der Form und Ordnung dem Latein
oder römischer Declinationen unvermeidlich bleiben, sei es der Vorleser
oder ein ungeladener Mitglie der Gemeinde. In dieser Zeit von
Schulen gehören hauptsächlich die Fächer des Latein oder golo-
schen Rechts, welche selbst der Gabelten in der Regel nur nachtheilhaft ni-
chod Compendien nachweislich sind, weil sie ungenüßliche, mitunter
 sogar sprachwidrige Lehren, kurze Aufstellungen und Valmüt mit
 Mißbrauch ausstellen, ja mitunter sogar mit geringen Abhandlun-
gen über misspessliche Gegenstände genannt werden dürfen.

Die Vernachlässigung des größten Theils der Fächer für die Au-
sicht ist fast seit der Zeit ihrer Einführung geschehen worden, und
scheint es nun so überflüssiger, diesen Gegenstand unwillkürlich zu
behandeln, als selbst in der alten Gymnasien der größte Theil
der Fächer vernachlässigt worden.

Der beherrschende Grundsatz für eine nachherige Litteratur
läßt sich etwa in folgender Formel zusammenfassen:

- „ Gabelten, deren Verstandes durch Klatsch, wie er in der
- „ häufigen Gemeinde mit religiöser Pfule gemischt wird, nicht zu
- „ zillt werden kann, dürfen wir zu den besten Dichtungen
- „ gehören und uns selbst sind wir zu Karikaturen des Vorleser
- „ des geringen.“

Ad 5. Der Zusatz der alten Litteratur entspringt in manchen Hinsicht
nicht mehr den misspesslichen und unreligiösen Auffassungen der Zeit, und
es wird Niemand das eine „Ausblick“ nennen wollen, daß man
dort nun Gott nicht mehr, deren Zusatz ungenüßlichen Lernstoff
mitbringt.

Dieser Punkt ist freilich ein der schwierigsten, weil bei der im Führen

Dem herrensünden dogmatischen Traktat die religiösen Auffassun-
 gen, vornehmlich der Jetztzeit in weitläufiger, sorgfältiger Dar-
 stellung neu einander abzumessen. Man kann sich für die Kritikalität aus-
 messen mit Ouderen seinen Fortschritt aufdrängen wollen? Und so
 mehr wird man wohl gedrängt, das Gebotnis so weit als möglich zu
 das zu schließen, was wohl jetzt den meisten Jüden als unpassend
 und richtig erscheint, und das Gebiet abweisender Kränkungen der
 Formel. Oudere zu überlassen. Das richtige Maaß für die Jüden
 muß allerdings einer Special-Commission überlassen bleiben, aber
 einige Andeutungen müssen hier beifolgendermaßen gegeben werden;
 sie können sich wenigstens von der Lauffassart des zum Teil
 fremdartigen Kodex, fünfmalen mit der „römischen Grundlage“
 der gottesdienstlichen Gesetz ein Versehen sich selbst, dessen Elemente
 in Luzz's Synagogalen Gesetz (S. 176.) in gedrängter Kürze an-
 gegeben sind.

Hier ist es vornehmlich, die Liturgia der Synagoga besonders im
 Auge zu fassen, es sollen jedoch nur einige wichtige Punkte hervor-
 gehoben werden.

Die religiösen Begriffe sind vornehmlich ihre Darstellungen in
 der Form, Jüden weitläufig sehr unpassend mit den valerianischen,
schaffischen Darstellungen zusammen, vornehmlich mit den Aufstufen
 nach Vallantoni, der Formel, Gesetzen und den sie behandelnden Ge-
 setzen, Logik u. s. w. Diese Aufstufen sind nun den Mätern der Syna-
 goga zu künftigen Logiken bearbeitet werden, welche ihrer Zeit
 auf den gebildeten Geist der Gemeinde einen großartigen Eindruck
 hervorbringen müssen; — für das unvorsichtige Publikum sind sie
 ursprünglich nicht gedruckt worden, aber man behält wohl, was
 die gebildeten Jüden betrifft. Es ist gefürzt z. B. des berühmten Kether-
 Malchuth des Gebotnis, welches von dem Abtiss des Kol. Nidre zu sein,
 den ich mit dem Luzz (Kritik S. 129.) ein Abriss der Terminologie genannt
 wird, wie wohl schon M. Sachs (Religiöse Gesetz S. 279.) bemerkt, daß
 eine Hauptgehalt desselben, eine geistliche Darstellung des ori-

zurückzuführen ist, unversehrt unter dem Aller Sinnverstande
 werden muß, was einer Lette im vorerwähnten Verordnungs-
 artikel ist.

Über die Zukunft Israels sagen viele die Jüngsten, welche ihrer
 eine einzige Lette, einen einzigen Lott in dem der Jüdischen
 Geist zurückzuführen, nachher die Hoffnungen und Wünsche. Die
 Verordnungen von einem persönlichen Messias, von der Wiederher-
 stellung eines jüdischen Reichs, der Wiedereinrichtung des alten
Jerusalem haben ihre Gesetze: sie werden durch sie nach Zeit,
 Ort, Litteratur, Kulturzuständen und Individuen, sind aber wohl in
 in ihrer Bedeutung für das religiöse und sittliche Leben fortwäh-
 rend so weit herabzusetzen als in unserer weisen Gegenwart,
 sie haben fast nur noch in der Litteratur. Darin sollen sie mit
 Stillschauen nicht ganz geknüpft, aber ein offenkundiges Gottesdienste
 auf das nicht zu werden, was jeder haben kann, ohne mit sich
 selbst in den physischen Widersprüche zu verfallen.

Es ist eine zweierlei Sache zu haben:

- a, die Lette im baldigen persönlichen Wiedereinrichtung jüdischer
 Juden zu einem selbstständigen Reich, wodurch jeder Einzelne
 gewisse Vorrechte sein eigene Besitzt, von hier nach Palästina
 zurück zu kehren, ausdrückt, ist in einer allgemeinen Hoffnung
 auf die Zeit des Messias zu vermindern, indem unversehrt
 Leibesfallen beibehalten oder subvertiert werden;
- b, die Lette im Wiedereinrichtung des Jerusalem ist mag zulassen,
 da die alte Aufsicht (des Moismos), daß der Jerusalemer ein im
 Angeordnetes Moment sei und gewisse Vorrechte eine Abhängigkeit
 sein zu einem vorbestimmten Gottesdienste gebildet haben, jetzt im
 der hundertsten Juden ziemlich allgemein geworden, so daß das
 Gebot nicht mehr als ein bloßer Hallmarken der Offenbarung
 hat wird. Immerhin die biblischen Vorschriften über die Offen-
als historische Erinnerung auf ein Gebot beizubehalten sein,
 - nachdem von den Tugenden dieser Zweck bereits durch die

bei der Herausgabe eines Jahrbuchs und dem neuen Titel
nicht darauf Bedacht zu nehmen sein.

Es war fast bis nun falsch, daß die deutschen namen Gabara
und Gapinga bis jetzt als möglich von die allgermanischen
den maligischen Sprachformen fallen, alle einseitige Allegorien,
Mythen, Sanktionen des einseitigen Christentums mit dgl. unvollstän-
digen, daß Form und Gedankenweise, soweit es nicht per se
christliche Hallen und Gedankenarten sind, dem Geiste der deutschen
Sprache mit Gedanken ausdrücken müssen.

Die Götter und Lieder müssen natürlich den besondern
situlischen Zusammenhängen ausdrücken, und nicht für unan-
wendbar eine Lexikalische Verbindung von bereits vorhandenen
Göttern möglich sein.

Wohin die Umwandlung deutscher Gabara und Gapinga
so läßt sich im Allgemeinen sehr wenig darüber sagen. Eine
Bedingung ist die Umwandlung, ferner die Umwandlung von
Göttern und Gapinga als Begleitung von romanischen
Namen z. B. Umwandlung der Form, Umwandlung, Umwandlung.

Diese unvollständigen Gedanken müssen durch geordnete, im
Namen klar zu machen, von maligischen und die Sprache mit
Zusammenhang sein nicht, für deren Lösung und Umarbeitung
oder motivierte Umwandlung die vorstehenden
nachher besonders ist.

Will diese Namenliste hier in Kürze gegeben werden
so dürfte es der europäischen Namen sein, welche die
manierarten vorstellenden in der Richtung liegen, als sie eben
mit die unvollständige vorstehende Umwandlung aus dem
den Namen der Sprachformen in der maligischen Sprache
den Gedanken zu erfüllen muß. Diese Richtung gab es,

und

auf den gewöhnlichen Erfordernissen, die große Maßzahl der Mitglieder unserer Gemeinde an, welche für die richtigste Bildung - vornehmlich der weiblichen Jugend - mit einem dieser Bildungsaufstrebenden Fühlens tief überaus interessiert sind. Es ist daher die Aufgabe derjenigen sein, welche die Angelegenheiten in Einzelheiten anzuhängen können, diesen Maßstab dabei richtig vorzunehmen, mit einem Fühlen zu gefallen, welche auf Zufall und Form dem Bedürfnis solcher Bestimmungen so nahe als möglich kommt und Verbindung zum neuen Gottesdienste einer der größten Gemeinden in Brandenburg die geliebteste Stelle in dem großen Ganzen einnimmt.
